

Verfassungsrechtliche Aspekte

HUND UND MENSCH IN UNSERER GESELLSCHAFT

Leider ist es modern geworden, eine Abneigung gegen den Hund und gegen die Hundehaltung zu entwickeln. Seit es vor einigen Jahren einen tragischen Unfall mit einem sogenannten Kampfhund gegeben hat, wurde eine rasch hintereinander folgende Gesetzgebung der Länder entfaltet, die ganz allgemein eine Erschwernis der Hundehaltung und des Umgangs mit dem Hund gebracht hat. Diese Feststellung gilt unabhängig von den in Mode gekommenen ortspolizeilichen Satzungen der Gemeinden, die einen Leinenzwang im gesamten Gemeindegebiet vorsehen. Die Rechtsprechung analysiert auch mit großer Akribie die Gesetze und das Nachbarrecht bezüglich des Hundegebells. Die Rechtsprechung zur Haftpflicht des Hundehalters hat sich bereits seit längerer Zeit in unverständlicher Weise offenbart.

Diese Entwicklung lässt es angezeigt erscheinen, einmal die allgemeinen und hergebrachten Grundsätze aufzuzeigen, die sich in Bezug auf Hund und Mensch in unserer Gesellschaft entwickelt haben und die nicht mehr wegzudenken sind.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den meisten Verfassungen der Länder, wobei Baden-Württemberg vorangegangen ist, der **Tierschutz** verankert wurde.

Von diesem allgemeinen Tierschutz wird auch der Hund in der Weise gedeckt, dass dessen natürliche Lebensäußerungen und Lebensbedürfnisse zu achten und zu fördern sind.

Hierzu gehört nicht nur der tägliche Spaziergang mit dem Hundeführer sondern auch die teilweise freie Bewegung des Hundes ohne Leine im Einwirkungsbereich des Hundeführers.

Selbstverständlich bleibt der Hundehalter dafür verantwortlich, wenn ein Hund ohne Leine einen Schaden verursacht.

Es ist jedoch nicht angängig, wie bereits in mehreren Ländern erfolgt, dass eine ganz penible Regelung der Hundehaltung durch Gesetz erfolgt, die den durch die Verfassungen garantierten Tierschutz des Hundes in unzumutbarer Weise einengt.

In diesem Zusammenhang muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Hund nicht isoliert als ein Tier mit einzelnen verfassungsmäßig garantierten

Schutzrechten betrachtet werden darf. Der Hund ist vielmehr immer im Zusammenhang mit dem Menschen als Einheit zu qualifizieren.

Das Recht des Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ist unantastbar im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder verankert. Zu dieser freien Entfaltung des Menschen gehören auch die Haltung eines Hundes und die Betätigung mit dem Hund.

Dies ist seit Jahrhunderten historisch gewachsen. Die verfassungsrechtlichen Garantien für Hund und Mensch können daher nur als Gesamtheit einer rechtlichen Würdigung unterzogen werden, wobei der Gestaltung dieser Beziehung zwischen Mensch und Hund ein möglichst großer Spielraum zuzubilligen ist.

In diesem Sinne ist ein Eingriff in die Haltungs- und Entfaltungsmöglichkeit eines Hundes in der Regel auch ein Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen.

Es wird nicht bestritten, dass die Haltung eines Hundes und der Umgang mit einem Hund unter gewissen Umständen in Rechtsgarantien anderer eingreifen kann. Bei behördlichen Maßnahmen gegen einen Hund, wenn diese auf einer Anzeige oder Beschwerde eines Nachbarn oder eines sonstigen Anzeigegestatters beruhen, kann aus den oben aufgezeigten Grundsätzen nicht einfach und isoliert von den Grundrechtsgarantien mit behördlichen Verfügungen gegen den Hund bzw. den Hundehalter vorgegangen werden. Es ist vielmehr das Grundrecht der Gemeinschaft von Mensch und Hund mit dem Grundrecht anderer Menschen abzuwägen.

Nur unter sorgfältiger Abwägung der Grundrechte derjenigen, die sich durch einen Hund oder eine Hundehaltung belästigt fühlen, mit dem Grundrecht des Hundehalters, kann eine verfassungskonforme Entscheidung gefunden werden.

Man denke hierbei an die Hundehaltung, die in einer Familie seit Generationen verankert ist und bei der sich eine innige Verbindung zwischen Mensch und Hund entwickelt hat oder an die therapeutische Wirkung, die durch einen Hund bei der gegenwärtig zunehmenden Vereinsamung der Menschen vermittelt werden kann. Es kann dann nicht mehr wegdiskutiert werden, dass die Verbindung von Mensch und Hund einer verfassungsmäßigen Garantie zuzuordnen ist.

Bei der Abwägung zwischen den verfassungsmäßigen Garantien der Hundehaltung und den verfassungsmäßigen Garantien eines Hundegegners kommt es auch darauf an, wie lange im Einzelfall schon eine Gemeinschaft zwischen Hund und einem Menschen besteht und zu welchem Zeitpunkt ein Hundegegner sich darauf besinnt, aus eigenem Interesse in diese Gemeinschaft zwischen Hund und Mensch einzugreifen, um unter Berufung auf seine eigenen Grundrechte die Grundrechte anderer einschränken und insbesondere die grundrechtlich geschützte Gemeinschaft zwischen Hund und einem Menschen zerbrechen zu können.

Alle diese Gesichtspunkte sind zu Gunsten der Gemeinschaft zwischen Mensch und Hund zu berücksichtigen. Es wird dies zu einer Revision der bisherigen Rechtsprechung in Bezug auf die Hundehaltung und den Umgang mit dem Hund führen, wenn konsequent auf die verfassungsmäßigen Garantien des Tierschutzes bei jeder Gelegenheit und jeder Notwendigkeit und auf die verfassungsmäßigen Garantien der freien Entfaltung der Persönlichkeit hingewiesen wird, die sich besonders und nicht zuletzt in der Gemeinschaft zwischen Hund und Mensch manifestieren.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung klar gestellt, dass wenn ein Kampfhund die sogenannte Verträglichkeitsprüfung nicht besteht, die Behörde nicht sofort die Tötung des Hundes anordnen darf. „Dem Halter eines Kampfhundes muss unter dem Blickwinkel des Übermaßverbotes nach nicht bestandener Verhaltensprüfung grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, binnen angemessener Frist eine Erlaubnis zu erhalten, den Hund an einen Dritten abzugeben, dem eine Erlaubnis erteilt ist...“

In diesem Zusammenhang ist auch immer wieder zu betonen, dass oberstes Gebot des SV der Tierschutz sowohl in der Haltung als auch in der Ausbildung des Hundes ist.

